

Arbeitsrecht

(Nr. 267/2004)

Keine Versetzung wider Willen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz entschied:

Ein Mitarbeiter kann nicht gegen seinen Willen versetzt werden, wenn der Arbeitsvertrag einen bestimmten Arbeitsort festlegt. In einem solchen Fall stoße das Direktionsrecht des Arbeitgebers an seine Grenzen.

Denn die Versetzung bewirke - rechtlich betrachtet - eine Änderung des Arbeitsvertrages. Diese sei nur einvernehmlich möglich. Falls der Arbeitgeber auf der Versetzung beharre, müsse er eine Änderungskündigung aussprechen.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 18. Juni 2004**

Aktenzeichen: 6 Sa 871/03

Veröffentlicht: Frankfurter Allgemeine vom 19.06.2004

– Seite 57

dpa vom 18.06.2004

15.08.2004